

Gewünschte Inhalte des Ehevertrages (Vereinbarungsmöglichkeiten sind lediglich beispielhaft und schlagwortartig; genaue Festlegung erfordert i.d.R. gemeinsame Besprechung in den Notariatsräumen)

Güterrechtliche Vereinbarungen

- Zugewinngemeinschaft** (gesetzlicher Güterstand; dann keine Vereinbarungen erforderlich)
- Gütertrennung** (d.h. es findet kein Zugewinnausgleich bei Beendigung der Ehe statt)
- Modifizierte Zugewinngemeinschaft**
 - Ausschluss der Zugewinngemeinschaft nur bei streitiger Auflösung der Ehe (= „faktische Gütertrennung“ ohne erbschaft- und schenkungsteuerliche Nachteile)
 - Herausnahme bestimmter Gegenstände aus dem Zugewinnausgleich (Achtung: Regelung verwaltungsintensiv und ggf. missbrauchsanfällig)
 - Herausnahme des gesamten Anfangsvermögens
 - Herausnahme von: _____
- Gütergemeinschaft** (d.h. Vermögen/Schulden werden vergemeinschaftet; i.d.R. nicht ratsam)
- Ausgleichszahlung** (als Kompensation für güterrechtlichen Verzicht des anderen Ehegatten)
 - Ausgleichspflichtiger (dies sollte der absehbar besserverdienende Ehegatte sein)
 - Ehegatte 1 Ehegatte 2
 - Höhe der Ausgleichszahlung
 - Fixe Ausgleichszahlung: _____ EUR
 - Variable Ausgleichszahlung: _____ EUR pro Ehejahr
 - Andere Berechnung: _____

Unterhaltsrechtliche Regelungen

- Keine Vereinbarungen (i.d.R. empfehlenswert bei jungen Ehegatten mit ansatzweise ähnlichem Verdienstpotehtial ratsam)
- Verzicht auf nachehelichen Unterhalt mit Ausnahme „sensibler Unterhaltstatbestände“ („sensibel“ sind insb. Unterhalt wegen Kindesbetreuung, Alter und/oder Krankheit)
- Verzicht auf jeglichen nachehelichen Unterhalt, auch für den Fall der Not (i.d.R. *nicht* bei jungen Ehegatten oder bei Abhängigkeit vom Einkommen des jeweils anderen)
- Beschränkung des nachehelichen Unterhalts
 - Betragsmäßige Beschränkung auf _____ EUR
 - Zeitliche Beschränkung auf _____

Regelungen zum Versorgungsausgleich

- Keine Vereinbarungen (i.d.R. empfehlenswert bei jungen Ehegatten oder sonstigen Versorgungs-Ehen)
- Verzicht auf jeglichen Versorgungsausgleich
 - Beidseitiger Verzicht
 - Einseitiger Verzicht nur zugunsten von: Ehegatte 1 Ehegatte 2
- Herausnahme einzelner Versorgungsanswartschaften aus dem Versorgungsausgleich
 - Bei Ehegatten 1: _____ Bei Ehegatten 2: _____

Gegenseitiger Pflichtteilsverzicht

- ja nein

Kostentragung

- Ehegatte 1 alleine Ehegatte 2 alleine je hälftig _____

Sonstige Vereinbarungen